

Die luxemburgische Staatsangehörigkeit durch Option erwerben

Fall Nr. 1: Volljährige, die einen Elternteil, Adoptivelternteil oder Großelternteil haben, der Luxemburger ist oder war

Nicht-Luxemburger können die **luxemburgische Staatsangehörigkeit** durch **Option** erwerben. Damit erhalten sie die mit der Rechtsstellung eines Luxemburgers verbundenen Rechte und Pflichten. Die Option hat nur Auswirkungen auf die Zukunft.

Der Erwerb der luxemburgischen Staatsangehörigkeit durch Option ist nur in **10 bestimmten Fällen** möglich.

Die Formulare sind persönlich bei der Wohnsitzgemeinde zusammen mit allen anderen gesetzlich vorgeschriebenen Belegen vorzulegen. Antragsteller, die im Ausland leben, müssen ihre Unterlagen beim Standesbeamten der Stadt Luxemburg einreichen.

Zielgruppe

Alle Nicht-Luxemburger, die **die unten aufgeführten Bedingungen erfüllen**, können die luxemburgische Staatsangehörigkeit durch Option erwerben.

Das Optionsmodell richtet sich an folgende Personen:

- → Volljährige, die einen Elternteil, Adoptivelternteil oder Großelternteil haben, der Luxemburger ist oder war (Fall Nr. 1);
- → Eltern eines minderjährigen Luxemburgers (Fall Nr. 2);
- → Ehepartner von Luxemburgern/Luxemburgerinnen (Fall Nr. 3);
- → in Luxemburg geborene Personen ab dem Alter von 12 Jahren (Fall Nr. 4);
- → Volljährige, die mindestens 7 Jahre lang die Schule in Luxemburg besucht haben (Fall Nr. 5);
- → Volljährige, die seit mindestens 20 Jahren rechtmäßig in Luxemburg leben (Fall Nr. 6);
- → Volljährige, die die Verpflichtungen aus dem Aufnahme- und Eingliederungsvertrag erfüllt haben (Fall Nr. 7);
- → Volljährige, die sich vor dem 18. Lebensjahr in Luxemburg niedergelassen haben (Fall Nr. 8);
- → Volljährige, denen die Rechtsstellung des Staatenlosen, Flüchtlings oder subsidiär Schutz berechtigten anerkannt wurde (Fall Nr. 9);
- → freiwillige Wehrdienstleistende (Fall Nr. 10).

Trifft keine dieser Situationen zu, bietet sich eventuell die Möglichkeit, die luxemburgische Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung zu erwerben.



Voraussetzungen

Fall Nr. 1: Volljährige, die einen Elternteil, Adoptivelternteil oder Großelternteil haben, der Luxemburger ist oder war

Das Optionsmodell richtet sich an Volljährige:

- 1° wenn ein Elternteil oder Adoptivelternteil die luxemburgische Staatsangehörigkeit besitzt oder besaß und diese ihm nicht verliehen wurde **oder**;
- 2° wenn ein Großelternteil die luxemburgische Staatsangehörigkeit besitzt oder besaß und diese seinem Elternteil nicht verliehen wurde.

Ehrenhaftigkeitsbedingungen

Der Erwerb der luxemburgischen Staatsangehörigkeit ist unabhängig von der Situation, die auf den Betroffenen zutrifft, an eine **Ehrenhaftigkeitsbedingung** geknüpft. Die luxemburgische Staatsangehörigkeit kann demnach **verweigert** werden:

- → wenn der Anwärter im Rahmen des Optionsverfahrens falsche Angaben gemacht, wichtige Fakten verschwiegen oder in betrügerischer Absicht gehandelt hat oder;
- → wenn der Anwärter in Luxemburg oder im Ausland zu einer der folgenden Strafen verurteilt wurde:
 - o wegen eines **Verbrechens** und/oder zu einer **Freiheitsstrafe ohne Bewährung** von mindestens 12 Monaten **oder**;
 - o zu einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe von mindestens 24 Monaten.

Der einer Verurteilung im Ausland zugrundeliegende Tatbestand muss auch nach luxemburgischem Recht eine strafbare Handlung darstellen, und die Strafe muss gegebenenfalls, außer im Falle einer Rehabilitierung, weniger als 15 Jahre vor der Optionserklärung endgültig vollstreckt worden sein.

Kosten

Das Optionsverfahren ist kostenlos.

Für die **Erstellung bestimmter Belege**, die im Rahmen des Optionsverfahrens vorgelegt werden müssen, können jedoch **Gebühren erhoben** werden, die von der ausstellenden Behörde festgesetzt werden. Zum Beispiel:

- → können luxemburgische Gemeinden die Zahlung einer Gemeindesteuer als Gegenleistung für Kopien von Personenstandsurkunden verlangen;
- → können ausländische Behörden für die Ausstellung von Personenstandsurkunden oder Auszügen aus dem Strafregister Gebühren verlangen.



Vorgehensweise und Details

Optionserklärung beim Standesbeamten

Der Antrag auf den Erwerb der luxemburgischen Staatsangehörigkeit durch Option erfolgt vor dem Standesbeamten der Gemeinde des üblichen Wohnsitzortes des Anwärters.

Lebt der Anwärter **nicht in Luxemburg**, ist der Antrag beim Standesbeamten der **Stadt Luxemburg** vorzunehmen.

Der Anwärter muss persönlich vor dem Standesbeamten erscheinen. Er kann sich dabei von einer Person seiner Wahl unterstützen lassen.

Die Optionserklärung ist vom Anwärter oder seinem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Betrifft der Antrag einen **Minderjährigen** (Fall Nr. 4), müssen dieser und seine gesetzlichen Vertreter persönlich erscheinen und die Optionserklärung gemeinsam unterzeichnen.

Eine Unterschrift durch Vollmacht ist untersagt.

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und dem Antrag **alle erforderlichen Unterlagen** beigefügt wurden, beurkundet der Standesbeamte die Optionserklärung.

Sind die Unterlagen **nicht vollständig**, fordert der Standesbeamte den Anwärter auf, die f**ehlenden Belege** nachzureichen. Werden sie nicht binnen **3 Monaten** nachgereicht, wird der Antrag nicht bearbeitet.

Der Standesbeamte kann die Beurkundung der Erklärung verweigern. In diesem Fall kann binnen eines Monats ab Mitteilung der Weigerung beim Justizminister (Ministre de la Justice) Widerspruch eingelegt werden. Ist auch die Entscheidung des Ministers negativ, kann vor dem Verwaltungsgericht eine Anfechtungsklage eingereicht werden.

Die **Zustellung der Optionserklärung** an die betroffene Person erfolgt in der Regel **per Post** durch den Standesbeamten. Das Datum des Erwerbs der luxemburgischen Staatsangehörigkeit ist in der Optionserklärung angegeben.

Dem Antrag beizufügende Belege

Vor Unterzeichnung der Optionserklärung muss der Anwärter dem Standesbeamten folgende Unterlagen vorlegen:

- → eine vollständige Kopie seiner Geburtsurkunde und gegebenenfalls der Geburtsurkunden seiner minderjährigen Kinder;
- → eine Kopie seines gültigen Reisepasses und gegebenenfalls der Reisepässe seiner minderjährigen Kinder. Falls er keinen Reisepass besitzt, kann er einen sonstigen Identitätsnachweis oder Reiseausweis vorlegen;



- → einen mit Genauigkeit verfassten und vom Anwärter oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichneten Lebenslauf;
- → Auszüge aus ausländischen Strafregistern oder ähnlichen Dokumenten, ausgestellt von den zuständigen Behörden:
 - o eines oder mehrerer Länder, deren Staatsangehörigkeit der Anwärter besaß oder besitzt;
 - o des oder der Länder, in denen der Anwärter seit seinem 18. Lebensjahr in den 15 Jahren vor der Einreichung des Antrags wohnhaft war.
- → gegebenenfalls die Genehmigung des Betreuungsrichters, um ein Optionsverfahren einzuleiten;
- → gegebenenfalls den Beschluss des Ministers bezüglich der Freistellung von der Vorlage eines oder mehrerer der erforderlichen Belege. Eine solche Freistellung kann auf begründeten Antrag vom Justizminister bewilligt werden, wobei dieser alleine zuständig ist, um sie zu bewilligen;
- eine vollständige Kopie der Geburtsurkunde des Elternteils, Großelternteils oder Adoptivelternteils;
- → ein luxemburgischer Staatsangehörigkeitsnachweis des Elternteils, Großelternteils oder Adoptivelternteils.

Wird ein Dokument verlangt, das **nicht auf Französisch**, **Deutsch**, **Englisch** oder **Luxemburgisch verfasst** ist, muss der Anwärter zusätzlich eine **Übersetzung** davon in eine dieser Sprachen vorlegen. Diese ist von einem <u>vereidigten Übersetzer</u> oder einer ausländischen staatlichen Behörde anzufertigen.

Der Standesbeamte beantragt bei der Generalstaatsanwaltschaft ein **Führungszeugnis Nr. 2 aus dem Strafregister**, nachdem er die **entsprechende Genehmigung des Anwärters** eingeholt hat. Erteilt der **Anwärter diese Genehmigung nicht**, wird der **Antrag nicht bearbeitet**.

Das Führungszeugnis Nr. 2 aus dem Strafregister ist nicht erforderlich, wenn der Anwärter für die Option das **18. Lebensjahr** noch nicht vollendet hat.

Überprüfung des Antrags durch das Justizministerium

Der Standesbeamte übermittelt die Optionserklärung und die Belege unmittelbar und unverzüglich an das Justizministerium.

Erhebt der Minister **keinerlei Einwände** gegen die Optionserklärung, erhält der Anwärter die **luxemburgische Staatsangehörigkeit** nach Ablauf von **4 Monaten** ab Eingang der Unterlagen beim



AUFHEBUNG DER OPTIONSERKLÄRUNG

Die Optionserklärung wird vom Minister aufgehoben:

- → wenn der Standesbeamte mit der Beurkundung der Optionserklärung gegen das Gesetz ver stoßen hat oder
- → wenn der Anwärter falsche Angaben gemacht, wichtige Fakten verschwiegen oder in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

Die Optionserklärung kann binnen **4 Monaten** ab Eingang der Unterlagen beim Justizministerium aufgehoben werden.

Die Aufhebung der Optionserklärung bringt mit sich, dass der betroffenen Person die **luxemburgische Staatsangehörigkeit nicht verliehen** wird.

Der Standesbeamte, der die Optionserklärung beurkundet hat, informiert die betroffene Person darüber.

Im Falle von falschen Angaben, des Verschweigens wichtiger Tatsachen oder von Betrug geht mit der Aufhebung der Optionserklärung ein **15-jähriges Verbot auf Einleitung** eines Einbürgerungs-, Options- oder Wiedereinbürgerungsverfahrens einher.

Gegen den Ministerialbeschluss zur Aufhebung der Optionserklärung kann binnen **3 Monaten** ab Zustellung des Beschlusses eine <u>Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht</u> eingereicht werden. Die Klage ist von einem Anwalt am Gerichtshof einzureichen.

BERICHTIGUNG DER OPTIONSERKLÄRUNG

Im Falle eines rein materiellen Fehlers oder einer rein materiellen Unterlassung, der Angabe der falschen gesetzlichen Grundlage oder der falschen Bezeichnung des Personenstands der betroffenen Person erteilt der Minister dem Standesbeamten die Anweisung, die Optionserklärung zu berichtigen.

Die Berichtigung erfolgt in Form eines Vermerks auf der Optionserklärung.



ZUSTÄNDIGE KONTAKTSTELLEN

Ministère de la Justice

Service de l'indigénat - ministère de la Justice
13, rue Erasme
Centre Administratif Pierre Werner / Kirchberg
L-2934 - Luxembourg
Grand-Duché de Luxembourg
Nationalite@mj.public.lu
Internetseite

Tel.:

Heimatschein

- (+352) 247 84532;

Sekretariat - (+352) 247 84547

Fax: (+352) 26 20 27 59

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) von 8.30 bis 11.30 Uhr und von 14.30 bis 16.00 Uhr (spezielle Öffnungszeiten in der Weihnachtszeit und den Sommerferien)